

stützt werden können, und dabei auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechts-erziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/128. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das in allen Regionen rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diese nationalen Institutionen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten erstmals beziehungsweise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen nach wie vor eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu der genannten Resolution begrüßt hat,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²² und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform³²³, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

mit Genugtuung über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und insbesondere über die im Februar 1996 in Jaunde abgehaltene erste Afrikanische Konferenz der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Mai 1996 in Chisinau abgehaltene zweite Internationale Kolloquium über Ombudsman- und Menschenrechtsinstitutionen, das im Juli 1996 in Darwin (Australien) abgehaltene erste Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die im Januar 1997 in Kopenhagen abgehaltene zweite Europäische Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Juni 1997 in Riga abgehaltene dritte Internationale Kolloquium über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen und das im September 1997 in Neu-Delhi abgehaltene zweite Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie über die Abhaltung des vierten Internationalen Kolloquiums über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen im November 1997 in Merida (Mexiko),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁴;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134;
3. *erkennt an*, daß jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das Recht hat, den einzel-

³²³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

³²⁴ A/52/468.

³²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

staatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, daß eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schafft oder ihre Schaffung erwägt, und daß sich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und der Stärkung nationaler Institutionen verstärkt engagiert;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *erklärt erneut*, daß die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen sind für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch die der Vereinten Nationen, und ermutigt die nationalen Institutionen, bei den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁵ auf nationaler und lokaler Ebene eine aktive Rolle zu übernehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergehen und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²⁶ anerkannten Aufgabe des von den nationalen Institutionen geschaffenen Koordinierungsausschusses, die darin besteht, den Regierun-

gen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Abhaltung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses während der Tagungen der Menschenrechtskommission auch künftig die erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig aus den vorhandenen Mitteln und aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die erforderliche Unterstützung für regionale Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, eine Lösung für die Frage einer geeigneten Form der Beteiligung unabhängiger nationaler Institutionen an den Sitzungen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane zu finden;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/129. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994 und 50/185 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

³²⁵ Resolution 217 A (III).

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.